

Prüfungsordnung des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang International Business Administration vom 07. Dezember 2011

hier: Änderung vom 25. April 2012

Aufgrund des § 44 Abs. 1 Nr. 1 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 666) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences am 25. April 2012, die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business Administration vom 07. Dezember 2011 beschlossen.

Sie entspricht den Allgemeinen Bestimmungen für Prüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Fachhochschule Frankfurt am Main – University of Applied Sciences (AB Bachelor/Master) vom 10. November 2004 (Staatsanzeiger für das Land Hessen 2005 S. 519), geändert am 11. Februar 2009 (Hochschulanzeiger Nr. 13/26.08.2009) und ergänzt sie. Die Änderung der Prüfungsordnung wurde durch den Präsidenten am 12. Juni 2012 gemäß § 37 Abs. 5 HHG genehmigt.

Artikel I: Änderung

1. Der § 2 Immatrikulationsvoraussetzung wird wie folgt geändert:

1.1 In Absatz 1 wird als Buchstabe (c) folgender Text neu eingefügt:

„(c) andere Sprachnachweise, die einen Verweis darauf enthalten, dass die Sprachkompetenz mindestens der Stufe B2 des vom Europarat empfohlenen Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen entspricht, oder“

Der derzeitige Buchstabe (c) wird zu (d).

1.2 Der Absatz 2 mit den Worten

„(2) Auf den Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 wird verzichtet, falls Englisch die Muttersprache ist oder die Hochschulzugangsberechtigung im englischen Sprachraum oder an einer bilingualen Ausbildungsstätte erworben wurde.“

wird ersetzt durch

„(2) Auf den Nachweis englischer Sprachkenntnisse gemäß Absatz 1 wird verzichtet, falls
(a) die Hochschulzugangsberechtigung im englischen Sprachraum erworben wurde oder
(b) ein mindestens einjähriger Aufenthalt an einer englischsprachigen Schule, Hochschule oder anderen Institution erfolgreich absolviert wurde.“

Artikel II: Inkrafttreten der Änderung

Die Änderung tritt am 01. September 2012 zum Wintersemester 2012/2013 in Kraft und wird auf dem zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Fachhochschule Frankfurt am Main veröffentlicht.

Frankfurt am Main, den 22. Januar 2013

Prof. Dr. Yvonne Ziegler
Dekanin des Fachbereichs 3: Wirtschaft und Recht – Business and Law
Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences